

Stadt Bad Liebenzell
Landkreis Calw

**Dritte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung der Erddeponie „Hochholz“**

Aufgrund von § 6 Landesabfallgesetz i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. November 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 der Satzung vom 25.06.2003 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung des Erdaushubes Benutzungsgebühren. Für die Annahme des unbelasteten Erdaushubes wird eine Gebühr von 8,00 €/to berechnet. Für Einwohner der Stadt Bad Liebenzell gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung beträgt die Gebühr 7,20 €/to.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Bad Liebenzell, den 23. November 2021



Dietmar Fischer
Bürgermeister



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.